

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BARTHOLOMÄBERG

Jahrgang 2026

ausgegeben am 07.08.2026

10. Verordnung: Verordnung über die Wegsperrung für das jagdliche Sperrgebiet „Allmein“

Verordnung über die Wegsperrung für das jagdliche Sperrgebiet „Allmein“

Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 2 und 94c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, in Verbindung mit § 1 lit. b der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL. Nr. 30/1995 idgF, wird zum Schutz des bezeichneten Gebietes „Allmein“ sowie zur Wahrung der Sicherheit der Personen, die sich dort aufhalten oder die betroffenen Wegstrecken benützen, eine zeitlich beschränkte Sperre (Fahr- und Betretungsverbot) verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das jagdliche Sperrgebiet „Allmein“ im Gemeindegebiet der Gemeinde Bartholomäberg. Das betroffene Gebiet ist im Lageplan gemäß Anlage 1 ersichtlich. Der Lageplan gemäß Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Für das in Abs. 1 bezeichnete Gebiet wird ein zeitlich beschränktes Fahr- und Betretungsverbot verordnet.

§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Fahr- und Betretungsverbot gemäß § 1 gilt in folgenden Zeiträumen:

- a) vom 20. September bis einschließlich 26. Oktober täglich von 19:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages;
- b) vom 27. Oktober bis einschließlich 15. Dezember täglich von 16:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages.

§ 3 Kundmachung und Aufstellung der Verkehrszeichen

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960 („Fahrverbot in beiden Richtungen“) und § 52 lit. a Z 14b StVO 1960 („Verbot für Fußgänger“) sind jeweils mit entsprechender Zusatztafel an den im Lageplan gemäß Anlage 2 dargestellten Standorten aufzustellen. Der Lageplan gemäß Anlage 2 bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Aufstellung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 in Kraft.

Der Bürgermeister
Martin Vallaster

